



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	16.09.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### **Anfrage der CDU-Fraktion zu dem ausgebrannten Haus auf dem Grundstück Merkenicher Str. 186/Ecke Sebastianstraße, Köln-Niehl**

Zu dem ausgebrannten Haus auf dem Grundstück Merkenicher Str. 186 in Köln-Niehl fragt die CDU-Fraktion:

Frage 1: Ist eine Gefährdung der unmittelbaren Wohnnachbarn von dem Grundstück und dem Abbruchhaus auszuschließen?

Frage 2: Besteht Einsturzgefahr?

Antwort der Verwaltung: Nach Durchführung einer Besichtigung des betreffenden Wohngebäudes ist von einer akuten Einsturzgefahr oder einer Gefährdung benachbarter Grundstücke oder Verkehrsflächen nicht auszugehen. Allerdings ist die Standsicherheit des Daches auf längere Sicht nicht rechtssicher gegeben. Zu dem Grundstück wurde der Eigentümerin am 04.09.2008 zum Aktenzeichen 63/B35/2333/2008 eine Baugenehmigung für die Errichtung eines neuen Wohngebäudes erteilt. Ein Baubeginn wurde hier noch nicht angezeigt. Vor diesem Hintergrund wurde die Grundstückseigentümerin seitens der Verwaltung um Information über das von ihr beabsichtigte weitere Vorgehen gebeten. Das Objekt verbleibt bis zur endgültigen Klärung in der Beobachtung der Verwaltung.

Frage 3: Ist vom Eigentümer dieses Grundstücks in absehbarer Zeit eine erneute Nutzung beabsichtigt?

Frage 4: Wenn ja, welche Baumaßnahme ist geplant?

Antwort der Verwaltung: Es wird auf die schon vorerwähnte Baugenehmigung verwiesen. Eine Rückäußerung der Eigentümerin auf das Informationsersuchen liegt der Verwaltung noch nicht vor. Eine Verpflichtung zur Ausführung einer Baugenehmigung gibt es öffentlich-rechtlich nicht.

Frage 5: Wenn nein, wird kurzfristig vom Eigentümer eine ordnungsgemäße Absperrung angebracht?

Antwort der Verwaltung: Seitens der Verwaltung wurde ein Verfahren gegenüber der Eigentümerin wegen Errichtung einer ordnungsgemäßen Absperrung eingeleitet.